

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2212

vom 18. Juli 1972

Gemeinde Giebenach, Bau- und Strassenlinienplan "Bauackerstrasse - Tannenweg", Aenderung des Strassen- netzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 16. Februar 1971 den Bau- und Strassenlinienplan "Bauackerstrasse - Tannenweg" gutgeheissen.

B. Innert der vom 15. März bis 14. April 1971 durchgeführten Planaufnahme gingen keine Einsprachen ein. Zwecks Kosteneinsparung entschied sich der Gemeinderat anschliessend für eine reduzierte Planung.

C. Am 2. November 1971 stimmte die Einwohnergemeindeversammlung der Planänderung zu. Gleichzeitig wurde die erforderliche Anpassung des Strassennetzplanes beschlossen.

D. Die öffentliche Auflage fand vom 8. Mai bis 7. Juni 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 1972 und im Bezirks-Anzeiger für die Bezirke Rheinfelden, Laufenburg und das angrenzende Baselbiet Nr. 19 vom 11. Mai 1972 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Mai 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

E. Mit Schreiben vom 12. Juni 1972 unterbreitet der Gemeinderat den Bau- und Strassenlinienplan und die Aenderung des Strassennetzplanes zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter

Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

://: 1. Mit Beschlüssen vom 16. Februar und 2. November 1971 hat die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach dem Bau- und Strassenlinienplan "Bauacker - Tannenweg" und der dadurch bedingten Änderung des Strassennetzplanes zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern

26/eBS/1/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und
26/SP/1/1 (Änderung des Strassennetzplanes)
versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes
für den Regierungsrat des Kantons Basel-
Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Giebenach (2)

Basellandschaftliche Kantonalbank,
Rheinstrasse 7, Liestal

Ingenieurbüro Itin & Kipfer, Schwieri-
weg 12, Liestal

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Vermessungsamt

Meliorationsamt (3)

—Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann